

"Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bei den Personenüberprüfungen in der Wirtschaft"

Bericht der Arbeitsgruppe des AK IV

Inhalt:

- 1. Problem**
- 2. Auftrag**
- 3. Ergebnis der Arbeitsgruppe**
 - 3.1 Vorbemerkungen**
 - 3.2 Vorschläge zur Harmonisierung der unterschiedlichen Überprüfungssysteme**
 - 3.2.1 Katalog der von den zuständigen Behörden bei den Betroffenen unmittelbar zu erhebenden Daten**
 - 3.2.2 Katalog der zu beteiligenden Stellen und Behörden**
 - 3.2.3 Wiederholungsintervalle**
 - 3.3 Vorschläge zur Anerkennung der Gleichwertigkeit**
 - 3.4 Weitere Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens**
 - 3.4.1 Angabe von erfolgten Sicherheitsüberprüfungen durch den Betroffenen**
 - 3.4.2 Ausstellung von Bescheinigungen über erfolgte Überprüfungen**
 - 3.4.3 Ergänzende Nachfragen bei den zuständigen Behörden**
 - 3.4.4 Evidenzdatei**
 - 3.4.5 Hinweis auf bereits bestehende Verfahren zur Beschleunigung und Vereinfachung**
 - 3.4.6 Gestaltung der Formulare für eine bereichsübergreifende Verwendung**
- 3.5 Entbürokratisierung**
- 4. Fazit**

1. Problem

Unterschiedliche Bundesgesetze wie das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, das Luftsicherheitsgesetz und das Atomgesetz sehen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Personen vor, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen der Wirtschaft tätig werden sollen.

Während im durch die Sicherheitsüberprüfungsgesetze des Bundes und der Länder geregelten Geheimschutz weitgehend gewachsene, auf einander abgestimmte Strukturen vorzufinden sind, sind die in den vorgenannten Fachgesetzen getroffenen Regelungen zum Sabotageschutz (Luftsicherheit, Atomsicherheit und vorbeugender personeller Sabotageschutz nach SÜG) zu unterschiedlichen Zeiten und unter jeweils anderen Bedingungen geschaffen worden. In diesen Bereichen sind unterschiedliche materielle Standards und Verfahren anzutreffen. Im Geheimschutz bereitet die gegenseitige Anerkennung von Überprüfungen wegen der Homogenität der Regelungen, insbesondere zwischen öffentlichen Stellen, keine Probleme. Problematisch sieht es mit der Anerkennung zwischen Geheimschutz und Sabotageschutz einerseits sowie innerhalb der Sabotageschutzsysteme andererseits aus. Hier existieren gegenwärtig nur begrenzte Anerkennungsregelungen (z.B. § 7 Abs. 2 Satz 4 LuftSiG). Wegen unterschiedlich ausgestalteter Regelungssysteme des Sabotageschutzes können bei Unternehmen, deren Mitarbeiter in verschiedenen sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig werden, Doppelüberprüfungen kaum vermieden werden.

Neben der Frage der Doppelüberprüfungen - rechtstatsächlich gesicherte Erkenntnisse zu deren Umfang liegen nicht vor - gibt die Unterschiedlichkeit der Regelungssysteme Anlass, der Frage nach dem in den einzelnen Bereichen angemessenen Schutzniveau nachzugehen.

Das Überprüfungsvolumen ist beachtlich. In den nachfolgend genannten Bereichen sind jährlich überprüft worden:

Luftsicherheit	ca. 330.000 Personen
Geheimschutz- nicht öffentlicher und öffentlicher Bereich (nur Bund)	ca. 22.000 Personen

In den folgenden Bereichen sind insgesamt überprüft worden:

Atomsicherheit	ca. 27.000 Personen
Vorbeugender personeller Sabotageschutz (nur Bund)	ca. 20.000 Personen

Im Bereich Seesicherheit werden nach Inkrafttreten des Seesicherheitsgesetzes ca.2.000 Personen zu überprüfen sein.

Diese Überprüfungen fallen in den Bereichen Atomsicherheit, vorbeugender personeller Sabotageschutz und Seesicherheit nicht jährlich in gleichem Umfang an.

Hinzu kommen die auf der Grundlage der SÜG und der Hafensicherheitsgesetze der Länder durchzuführenden Überprüfungen, die noch nicht beziffert werden können.

Die unterschiedlichen Verfahren und Anforderungen insbesondere in den Bereichen des Sabotageschutzes erscheinen für die Wirtschaft und die Betroffenen wenig transparent und führen, soweit Überprüfungen mehrfach durchgeführt werden, zu mangelnder Akzeptanz.

2. Auftrag

In ihrem Beschluss vom 7./8. Juni 2006 äußerte die Wirtschaftministerkonferenz (WiMiKo) die Auffassung, dass die unterschiedlichen Systeme der Personenüberprüfung in der Wirtschaft harmonisiert und deren Überprüfungsergebnisse gegenseitig anerkannt werden sollen, um sowohl die Belastungen für die Wirtschaft als auch den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Sie beauftragte ihren Vorsitzenden, ihr Eckpunktepapier zur "Deregulierung bei den Personenüberprüfungen in der Wirtschaft" der Innen-, Verkehrs- und Umweltministerkonferenz zuzuleiten. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz wurde gebeten, federführend eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Vorschläge zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage der Eckpunkte unterbreitet.

Das Eckpunktepapier sieht im Kern vor, dass Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen zukünftig in einem standardisierten Verfahren, das aus einer Grundüberprüfung und besonderen - bereichsspezifische Erfordernisse abdeckende - ergänzenden Überprüfungen (Modulsystem) besteht, durchgeführt werden sollen. Um Mehrfachüberprüfungen zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse aller Überprüfungen gegenseitig anerkennen. Eine zentrale Evidenzdatei soll diesen Mechanismus unterstützen und den Verwaltungsvollzug optimieren.

Durch seinen Beschluss vom 10./11. Oktober 2006 hat der AK IV der Innenministerkonferenz den Auftrag des IMK-Vorsitzenden vom 21. Juli 2006 und den Beschluss der Wirtschaftsmi-
nisterkonferenz vom 7./8. Juni 2006 zur Kenntnis genommen und die Notwendigkeit festge-
stellt, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von AK IV, AK II und AK "Geheimschutz in der
Wirtschaft" unter dem Vorsitz von Nordrhein-Westfalen konkrete Vorschläge zur Deregulie-
rung und Verwaltungsvereinfachung bei Personenüberprüfungen in der Wirtschaft zu erarbei-
ten.

3. Ergebnis der Arbeitsgruppe

3.1 Vorbemerkungen

In der Arbeitsgruppe nahmen für den AK II Vertreter von Hamburg und Hessen, für den AK
IV Vertreter von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie des
BMI und für den AK "Geheimschutz in der Wirtschaft" Vertreter von Sachsen und Thüringen
sowie des BMWi teil.

Auf Beschluss der Arbeitsgruppe beteiligte sich zeitweise ein Vertreter des BMU.

Die Arbeitsgruppe legt mit Blick auf ihre Zusammensetzung und die Ressortzuständigkeit der
Innenministerkonferenz Vorschläge zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung für
Überprüfungsverfahren vor, für die auf Bundesebene der Innenbereich fachlich und Gesetze
vorbereitend zuständig ist, deren Durchführung aber unterschiedlichen Stellen im Bund und in
den Ländern obliegt.

In Bezug auf Überprüfungsverfahren in der fachlichen Verantwortung anderer Ressorts (z. B.
nach Atomgesetz und Bewachungsverordnung) versteht die Arbeitsgruppe ihre Vorschläge
als Empfehlungen, die von der IMK den zuständigen Fachministerkonferenzen für die Dere-
gulierung und Verwaltungsvereinfachung in ihren Bereichen gegeben werden können.

Bei der Entwicklung der Vorschläge hat in der Arbeitsgruppe Einvernehmen darüber bestan-
den, dass Voraussetzung für eine Vereinfachung - unbeschadet etwaiger bereichsspezifischer
Besonderheiten - die möglichst weitgehende Standardisierung der bei den Betroffenen zu er-

hebenden Daten, des Kreises der zu beteiligenden Stellen und Behörden sowie ein transparentes und verbindliches System zur Anerkennung der jeweiligen Überprüfungsergebnisse ist.

3.2 Vorschläge zur Harmonisierung der unterschiedlichen Überprüfungssysteme

Aus Gründen der Praktikabilität sind landesrechtliche Vorschriften in die Bearbeitung nicht einbezogen worden. Die Vorschläge basieren auf den jeweiligen bundesrechtlichen Regelungen.

1. Vorschlag:

Soweit sich ein landesgesetzgeberischer Handlungsbedarf aus den nachfolgend unterbreiteten Vorschlägen ergeben sollte, empfiehlt die Arbeitsgruppe diese auch im Landesrecht umzusetzen.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die nachfolgenden Vorschläge Standards nicht unterschreiten werden, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Verträgen verpflichtet hat.

Da die Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder im Bereich Geheimschutz aufgrund internationaler und zwischenstaatlicher Vereinbarungen materiellen Standards unterliegen, die nicht disponibel sind, wird eine Annäherung der Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungsverfahren in dem hier in Rede stehenden Bereich auf einem Niveau angestrebt, das diese materiellen Mindeststandards wahrt.

Insgesamt kann nicht auf Angaben verzichtet werden, die für die sicherheitsmäßige Bewertung von Relevanz sind. Insbesondere liegt dem Vorhaben nicht die Intention zugrunde, bestehende Sicherheitsstandards trotz Relevanz abzusenken. Umgekehrt kommt auch nicht in Betracht, Daten, deren Erhebung für die jeweilige Zuverlässigkeitsprüfung unangemessen wäre, gleichwohl auf Vorrat mit Blick auf die unbestimmte Möglichkeit zu erheben, dass zu dem Betroffenen künftig infolge eines Tätigkeitswechsels eine andere Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich werden könnte.

Deshalb sollen sich Überprüfungen im Wesentlichen am Verfahren der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) des Bundes orientieren. In Kreisen der Wirtschaft wird eine Anhebung

des Überprüfungsniveaus im vorbeugenden personellen Sabotageschutz im Übrigen gewünscht. Auch bei den spezifischen Zuverlässigkeitsüberprüfungen in den Bereichen Luftsicherheit und Atomsicherheit soll die Angemessenheit eines entsprechenden materiellen Standards geprüft werden.

2. Vorschlag:

Vor diesem Hintergrund und um eine Vergleichbarkeit der Überprüfungsstandards in den Bereichen Luftsicherheit, Atomsicherheit und Sabotageschutz nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu erreichen, empfiehlt die Arbeitsgruppe im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes als Orientierungsmaßstab die Überprüfungsart Ü 2 (ohne Einbeziehung des Partners).

Die Vorschläge beziehen auch den beim Bund (BMI) ebenfalls in Vorbereitung befindlichen Referentenentwurf für ein Seesicherheitsgesetz ein.

Aufgrund der unterschiedlichen Schutzziele, Adressatenkreise und Regelungsverfahren werden das Waffen- und Sprengstoffgesetz sowie die Bewachungsverordnung nicht unmittelbar in die Überlegungen einbezogen. Um aber auch in diesen Verfahren Mehrfachüberprüfungen zu vermeiden, werden Vorschläge unterbreitet, die eine Anerkennung von Überprüfungen mit höherem Prüfungsniveau ermöglichen (hierzu nachfolgend Ziffer 3.3).

3.2.1 Katalog der von den zuständigen Behörden bei den Betroffenen unmittelbar zu erhebenden Daten

Der gegenwärtige Stand der Datenerhebung bei den Betroffenen ist als **Anlage 1** beigelegt.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Fachgesetzen ist zu prüfen, inwieweit die Daten, die im zu überarbeitenden Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes für das Überprüfungsniveau Ü 2 (vorbeugender personeller Sabotageschutz ohne Einbeziehung des Partners) erhoben werden sollen, für die bereichsspezifische sicherheitsmäßige Beurteilung erforderlich sind. Insbesondere im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung von Überprüfungen wäre eine möglichst weitgehende Annäherung des Datenkataloges wünschenswert.

3. Vorschlag:

Mit Blick auf die Vergleichbarkeit der im Regelsystem des Sabotageschutzes (also Luft- und Atomsicherheit, Sabotageschutz im SÜG) zugrunde liegenden Gefahrenlage und der daraus resultierenden Gemeinsamkeiten im Schutzniveau soll eine Annäherung mit dem Ziel der Angleichung bei der Datenerhebung angestrebt werden, ohne bereichsspezifische Erfordernisse außer Acht zu lassen.

Sollte eine Annäherung vorgenommen werden, würde dies in einzelnen Bereichen zu zusätzlichen Datenerhebungen bei den Betroffenen führen, denen dann aber ein sicherheitspolitischer Mehrwert zugrunde läge. Dieser Zusatzaufwand erscheint auch für die Betroffenen vor dem Hintergrund vertretbar, dass Effizienzgewinne durch gegenseitige Anerkennung erzielt werden.

Eine Entlastung soll bei der Erfassung der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung erfolgen.

4. Vorschlag:

Auf die Datenerhebung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung des Betroffenen in den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen von Bund und Ländern soll verzichtet werden.

3.2.2 Katalog der zu beteiligenden Stellen und Behörden

Der gegenwärtige Stand der zu beteiligenden Stellen und Behörden ist als **Anlage 2** beigelegt.

5. Vorschlag:

Mit Blick auf die Vergleichbarkeit der im Regelsystem des Sabotageschutzes (also Luft- und Atomsicherheit, Sabotageschutz im SÜG) zugrunde liegenden Gefahrenlage und der daraus resultierenden Gemeinsamkeiten im Schutzniveau soll eine Annäherung mit dem Ziel der Angleichung bei der Beteiligung der Stellen und Behörden angestrebt werden, ohne bereichsspezifische Erfordernisse außer Acht zu lassen.

3.2.3 Wiederholungsintervalle

Der gegenwärtige Stand ist in **Anlage 3** dargestellt.

Derzeit finden Wiederholungsüberprüfungen im Sabotageschutz in Prüfungsintervallen von einem bis zu fünf Jahren statt.

6. Vorschlag:

Wiederholungsüberprüfungen sollen nur noch im Abstand von fünf Jahren stattfinden, um die Anzahl der Überprüfungen deutlich zu reduzieren.

Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass durch entsprechende Nachberichtspflichten und den damit zwingend verbundenen Speicherbefugnissen die Übermittlung nachträglich bekannt werdender relevanter Erkenntnisse gewährleistet wird.

7. Vorschlag:

Nachberichtspflichten und die dafür erforderlichen Speicherbefugnisse für die beteiligten Stellen und Behörden sollen in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden. Die insoweit bereits im Luftsicherheitsgesetz bestehenden Regelungen könnten als Muster dienen.

3.3 Vorschläge zur Anerkennung der Gleichwertigkeit

Um Wiederholungen von Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor Ablauf des festgelegten Wiederholungsintervalls oder Mehrfachüberprüfungen in unterschiedlichen Fachbereichen zu vermeiden, ist die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Überprüfungsverfahren im Sinne einer wechselseitigen Verwendbarkeit anzustreben.

8. Vorschlag:

In den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder und in den fachgesetzlichen Regelungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung soll folgender Wortlaut verwandt werden: "Auf eine erneute Überprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person vor weniger als fünf Jahren eine gleich- oder höherwertige Überprüfung durchgeführt worden ist, keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen und die Unterlagen verfügbar sind."

Erläuternd ist anzumerken, dass die nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen den zuständigen Behörden zugewiesene Sachverantwortung durch Überprüfungen von anderen Stellen

zwar nicht ersetzt werden kann, wohl aber kann deren Wahrnehmung mit Hilfe der vorgeschlagenen Regelung vereinfacht werden. Der Umfang der Überprüfung richtet sich maßgeblich nach dem Einzelfall und den Besonderheiten des Schutzobjekts. Daher können zusätzliche Überprüfungen im Einzelfall sowie eine erneute Bewertung der Erkenntnisse im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung erforderlich sein.

9. Vorschlag:

Im Sprengstoff- und Waffengesetz sowie der Bewachungsverordnung wird empfohlen festzulegen, dass vorbehaltlich fachgesetzlicher Regelungen und besonderer Umstände im Einzelfall von der Zuverlässigkeit der Betroffenen auszugehen ist, soweit eine gleich- oder höherwertige Überprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungs-, dem Luftsicherheits- oder Atomrecht nachgewiesen werden kann.

3.4 Weitere Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

3.4.1 Angabe von erfolgten Sicherheitsüberprüfungen durch den Betroffenen

10. Vorschlag:

Obligatorischer Bestandteil aller durch die Betroffenen auszufüllenden Formulare zur Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung soll eine Angabe darüber sein, ob bereits eine Überprüfung durchgeführt wurde. Mindestens sollen Überprüfungsart, Zeitpunkt, Anlass und die zuständige Behörde benannt werden.

Es empfiehlt sich, die Bedeutung der Angaben durch entsprechende Hervorhebungen im Text und die Platzierung zu Anfang der Formulare kenntlich zu machen. Soweit die Betroffenen Verwaltungsbescheinigungen über erfolgte Überprüfungen vorlegen (hierzu nachfolgend Vorschlag unter Ziffer 3.4.2), sind diesbezügliche Angaben im Fragebogen entbehrlich.

3.4.2 Ausstellung von Bescheinigungen über erfolgte Überprüfungen

11. Vorschlag:

Die Tatsache, dass eine Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung stattgefunden hat, soll durch Bescheinigungen (Verwaltungsbescheinigung^[1]) dokumentiert werden^[2], die sowohl den Betroffenen als auch den Arbeitgebern auszuhändigen sind. Diese Bescheinigung soll der zuständigen Behörde vorgelegt werden, um spätere Überprüfungen zu vermeiden oder zu erleichtern.

Zum Pflichtinhalt der Bescheinigungen zählen Angaben über Gültigkeitsdauer und Rechtsgrundlage, bei Überprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und dem Atomgesetz zusätzlich Angaben über Überprüfungsart bzw. Kategorie der durchgeführten Überprüfung.

Die Bescheinigung ersetzt nicht die Nachfrage über das Ergebnis der Überprüfung und die je nach Einzelfall ggf. erforderlich werdende erneute Bewertung vorliegender Erkenntnisse im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung.

3.4.3 Ergänzende Nachfrage bei den zuständigen Behörden

12. Vorschlag:

Soweit sich aus den Angaben der Betroffenen Hinweise auf erfolgte Überprüfungen ergeben, nehmen die zuständigen Behörden Kontakt mit den ursprünglich überprüfenden Behörden auf, um - je nach Erfordernis im Einzelfall - Unterlagen zur Einsichtnahme anfordern zu können.

3.4.4 Evidenzdatei

Ausgehend von dem Eckpunktepapier der WiMiKo hat sich die Arbeitsgruppe mit dem möglichen Nutzen einer zentralen Evidenzdatei befasst, auf deren Datenbestand alle in Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren beteiligten Behörden Zugriff hätten.

Hierbei ist die Arbeitsgruppe von einer Indexdatei ausgegangen, die sich auf folgenden Inhalt beschränkt:

1. Personalien der überprüften Person
2. Aktenzeichen der zuständigen Stelle
3. Art der Überprüfung

^[1] Die Verwaltungsbescheinigung ersetzt nicht SiBe-Bescheinigungen gemäß Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB) sowie Konferenzbescheinigungen gemäß Verschlusssachenanweisungen (VSA). Diese Bescheinigungen bleiben von dem Vorschlag unberührt.

^[2] Soweit das Verfahren durch schriftlichen Verwaltungsakt abgeschlossen wird, erübrigt sich eine zusätzliche Bescheinigung.

4. Datum der Überprüfung

Nach diesem Modell könnte, sobald eine zuständige Stelle eine Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung einleitet, bereits durch Anfrage an die Evidenzdatei geprüft werden, ob die betreffende Person schon von einer anderen Behörde überprüft wurde. Erforderlichenfalls könnten weitergehende Informationen von der anderen Behörde angefordert werden. Auch wäre eine „Vorabzulassung“ leichter und schneller als bisher möglich, wenn die andere Behörde ein Sicherheitsrisiko nicht festgestellt hat oder sicherheitserhebliche Erkenntnisse nicht vorliegen.

Eine derartige Datei wirft mit Blick auf den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung jedoch Fragen auf, insbesondere:

- Hohe Anforderungen an den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit, dem Datenverarbeitungen, soweit sie lediglich wünschenswert sind, nicht entsprechen.
- Gewichtung der bei der Abwägung dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber stehenden Zwecke, hier ("lediglich"): Verwaltungsvereinfachung bzw. Verfahrensbeschleunigung.
- Problem der Speicherung auf Vorrat, weil in der überwiegenden Anzahl der Fälle auf die Daten nicht zurückgegriffen werden muss (lediglich in Fällen einer erneuten Überprüfung).
- Verlängerung bisher vorgesehener Lösungsfristen zur Sicherstellung der Aktualität von Auskünften.
- Von besonderer datenschutzrechtlicher Brisanz wäre wegen ihrer spezifischen Aufgabenerfüllung und ihrer Geheimhaltungsinteressen die Einbeziehung der Datensysteme der Verfassungsschutzbehörden.
- Angemessenheit der Datenverarbeitung mit Blick auf zur Verfügung stehende Alternativen (vgl. oben Ziff. 3.4).

Von Bedeutung ist hierbei nicht zuletzt die Einschätzung der Arbeitsgruppe, dass sich der Anteil der Mehrfachüberprüfungen unter den insgesamt durchgeführten Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen nicht genau beziffern lässt, da entsprechende Erhebungsgrundlagen fehlen. Die Arbeitsgruppe geht jedoch davon aus, dass der Anteil von Mehrfachüberprüfungen im Verhältnis zum gesamten Überprüfungsvolumen gering, in einzelnen Berufsgruppen hingegen signifikant ist.

Nach alledem bestehen nach Auffassung der in der Arbeitsgruppe vertretenen Innenressorts datenschutzrechtliche Bedenken.

13. Vorschlag:

Eine weitere Prüfung und Abwägung vorgenannter Vorteile und Bedenken einer zentralen Evidenzdatei im Sinne einer Verbundlösung für die nach den Fachgesetzen zuständigen Behörden bietet sich - auch wegen der damit verbundenen technischen und organisatorischen Fragestellungen, die wesentlich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des AK IV liegen - nach Auffassung der Arbeitsgruppe erst dann an, wenn die materiellen Standards angeglichen sind.

3.4.5 Hinweis auf bereits bestehende Verfahren zur Beschleunigung und Vereinfachung

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass sich eine erhebliche Beschleunigung der Überprüfungsverfahren künftig durch einen stärkeren Einsatz elektronischer Online-Verwaltungsverfahren erzielen lassen wird.

Als beispielhaft kann das in Nordrhein-Westfalen eingeführte Verfahren zur Zuverlässigkeitsüberprüfung im Luftsicherheitsbereich (OSIP) angesehen werden, das eine elektronische Kommunikation zwischen den Luftsicherheitsbehörden und den beteiligten Behörden u. a. auch in Hessen ermöglicht. Baden-Württemberg beabsichtigt ebenfalls die Einführung dieses Verfahrens.

14. Vorschlag:

Den zuständigen Behörden der Länder wird empfohlen, sich über das System zu informieren und die Einführung in ihrem Bereich zu prüfen.

3.4.6 Gestaltung der Formulare für eine bereichsübergreifende Verwendung

15. Vorschlag:

Formulare mit benutzerfreundlichen Funktionalitäten sollen im Interesse einer bereichsübergreifenden Verwendung möglichst einheitlich gestaltet und online abrufbar sein.

Die Arbeitsgruppe hält es für erforderlich, auch in diesem Bereich Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Formulare auf elektronischem Wege eingereicht werden können. Dieser Vorschlag versteht sich als ein Element, das im Rahmen der Überlegungen zur Einführung von e-government weiter verfolgt werden sollte.

3.5 Entbürokratisierung

16. Vorschlag:

Zum Abbau der Regelungsdichte sollen Zuverlässigkeitsüberprüfungen in neuen Anwendungsbereichen fortan durch Verweis auf das jeweilige Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt werden. Soweit bereichsspezifische Besonderheiten dies erfordern, können Regelungen gesondert in Fachgesetzen erfolgen.

Soweit in den Fachgesetzen bereichsspezifische Regelungen vorzunehmen sind, sollen sich Rechtssprache und nach Möglichkeit Systematik an den jeweiligen Sicherheitsüberprüfungsgesetzen orientieren.

Mittelfristig soll geprüft werden, ob und inwieweit es sachgerecht wäre, sämtliche Rechtsvorschriften zum Sabotageschutz in einem einheitlichen Regelwerk zusammenzuführen. Die Zuständigkeit des Bundes und der Länder bleibt unberührt.

4. Fazit

Die Arbeitsgruppe zeigt Möglichkeiten zu einer Vereinfachung, Beschleunigung und Entbürokratisierung von Überprüfungsverfahren auf. Die Umsetzung der Vorschläge dürfte zu Kostensenkungen in der Wirtschaft führen. Soweit Personen in verschiedenen sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig werden, müssen sie grundsätzlich nicht mehrfach Überprüfungsmaßnahmen unterzogen werden.

Die Vorschläge orientieren sich an den Eckpunkten der WiMiKo und gehen in Teilen darüber hinaus. Als Schwerpunkte sind hervorzuheben:

- Beibehaltung des notwendigen (hohen) Sicherheitsstandards, dadurch Vermeidung von Sicherheitslücken,

- Förderung der Akzeptanz bei Betroffenen und der Wirtschaft durch Bürokratieabbau,
- Ersparnis an Personal- und Sachkosten sowie Gebühren,
- Abbau der Regelungsdichte.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die Diskussion in den Gremien der IMK und WiMiKo und den anderen zu beteiligenden Fachministerkonferenzen den Prozess der Harmonisierung fördert.